Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/10518

27. 04. 98

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gerald Thalheim, Gerd Andres, Ernst Bahr, Hans Büttner (Ingolstadt), Christel Deichmann, Annette Faße, Iris Follak, Günter Graf (Friesoythe), Hans-Joachim Hacker, Manfred Hampel, Dr. Liesel Hartenstein, Reinhold Hemker, Jelena Hoffmann (Chemnitz), Renate Jäger, Ilse Janz, Ernst Kastning, Marianne Klappert, Dr. Hans-Hinrich Knaape, Christine Kurzhals, Werner Labsch, Erika Lotz, Christoph Matschie, Christian Müller (Zittau), Gerhard Neumann (Gotha), Kurt Palis, Bernd Reuter, Heinz Schmitt (Berg), Richard Schuhmann (Delitzsch), Dr. R. Werner Schuster, Rolf Schwanitz, Horst Sielaff, Wieland Sorge, Jella Teuchner, Franz Thönnes, Reinhard Weis (Stendal), Gunter Weißgerber, Matthias Weisheit, Heidemarie Wright
— Drucksache 13/10393 —

Rechtliche und soziale Bewertung der Aufhebung von Bewilligungsbescheiden nach dem Gesetz zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit in Sachsen

Mit Wirkung vom 1. Januar 1995 wurde das Gesetz zur Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) in seinem Geltungsbereich auch auf das Beitrittsgebiet erstreckt. Am 31. Dezember 1996 wurde das Gesetz für Neuanträge aufgehoben. In den Jahren 1995 und 1996 konnten landwirtschaftliche Arbeitnehmer in den neuen Bundesländern nach diesem Gesetz Anträge auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG stellen. Zuständig für die Gewährung von Ausgleichsgeld ist in Sachsen die Sächsische Landwirtschaftliche Alterskasse (SLAK), die eine enge Zusammenarbeit mit dem LSV-Träger in Bayreuth pflegt. Seit dem Herbst des vergangenen Jahres werden in größerer Zahl Bewilligungsbescheide durch die SLAK überprüft und z. T. nachträglich wieder aufgehoben. Das hat bei den Betroffenen zu großer Verunsicherung geführt, weil der Verlust des Ausgleichsgeldes mit weitreichenden sozialen Folgen bis hin zu bleibender Altersarmut verbunden ist. Hinzu kommt, daß viele Berechtigte dem Ausscheiden aus dem Berufsleben nur unter der Voraussetzung zugestimmt haben, daß Leistungen nach dem FELEG gewährt werden.

1. Wie viele Anträge auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG wurden jeweils in den einzelnen neuen Bundesländern gestellt, und in welchem Verhältnis stehen die genannten Antragszahlen zu der in den jeweils zugrundeliegenden Jahren stillgelegten landwirtschaftlichen Fläche?

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung vom 23. April 1998 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

Die Ergebnisse der Durchführung des Gesetzes zur Förderung der Einstellung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigkeit (FELEG) werden nicht nach Bundesländern, sondern nach landwirtschaftlichen Alterskassen (LAK) erfaßt. In den neuen Bundesländern wird das FELEG außer von der Sächsischen Landwirtschaftlichen Alterskasse (SLAK) von der landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin (zuständig für die neuen Bundesländer ohne Sachsen) und der Alterskasse für den Gartenbau (zuständig für Unternehmen des Obst- und Gartenbaus im gesamten Bundesgebiet) durchgeführt.

Nach den vom Gesamtverband der Landwirtschaftlichen Alterskassen zusammengestellten Daten entwickelte sich die Zahl der Anträge auf Ausgleichsgeld in den neuen Bundesländern in den Jahren 1995 bis 1997 wie folgt:

Alterskasse	1995	1996	1997
LAK Berlin	8 295	1 933	69
Sächsische LAK	3 225	1 627	107
Gartenbau (Ost)	187	40	14
zusammen	11 707	3 600	190

Vollständige Zahlenangaben für das erste Quartal 1998 liegen noch nicht vor.

Eine Zuordnung der Zahl der Ausgleichsgeldanträge eines Kalenderjahres zum Umfang der in einem Kalenderjahr stillgelegten Fläche scheitert bereits daran, daß es für den geforderten zeitlichen Zusammenhang zwischen dem Beginn der die Entlassung des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers begründenden Stilllegungsmaßnahme und dem Zeitpunkt des Arbeitsplatzverlustes keine starren Vorgaben, etwa im Sinne einer Ausschlußfrist, gibt. Zwar wird die zeitliche Kausalität im Wege einer widerlegbaren Vermutung regelmäßig in den Fällen als gegeben angesehen, in denen die Beendigung des Arbeitsverhältnisses innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten vor bzw. nach dem Beginn der Stillegungsmaßnahme erfolgt ist. Auch bei Entlassungen außerhalb dieses Zeitraums kann jedoch ein zeitlicher Zusammenhang zwischen Stillegung und Entlassung im Einzelfall bejaht werden, wenn besondere Gründe dies nachweislich rechtfertigen. Ausgleichsgeldanträge eines Kalenderjahres können deshalb auf Stillegungsmaßnahmen in mehreren Kalenderjahren (einschließlich des auf den Antrag folgenden Kalenderjahres) zurückzuführen sein.

Bei einem Vergleich wäre ferner zu berücksichtigen, daß nicht nur Flächenstillegungen, sondern auch Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen nach Maßgabe von EG-Recht zu Entlassungen führen können, die bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen einen Anspruch auf Ausgleichsgeld begründen können.

Da Angaben zum Umfang der stillgelegten Flächen in einzelnen Jahren somit keine Aussagekraft hinsichtlich der in den einzelnen Jahren gestellten Ausgleichsgeldanträge besitzen, wird auf entsprechende Zahlenangaben zur Flächenstillegung verzichtet.

2. Ist der Bundesregierung bekannt, ob ähnliche Überprüfungen wie in Sachsen auch in anderen Bundesländern vorgenommen worden sind, und wenn ja,
   a) in welchen Ländern,
   b) in welcher Form, und
   c) zu welchen Ergebnissen haben diese Überprüfungen geführt,
   d) wie weit lassen die Ergebnisse der Überprüfung der LSV Bayreuth Analogien in der Verwaltungspraxis mit der LSV Sachsen erkennen?

Der Bundesrechnungshof hat Ende 1989/Anfang 1990 bei den landwirtschaftlichen Alterskassen Schleswig-Holstein und Schwaben, die damalige Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) hat in den Jahren 1993 und 1994 bei der Alterskasse der rheinischen Landwirtschaft, der Alterskasse für den Gartenbau und den Landwirtschaftlichen Alterskassen Hannover, Rheinhessen-Pfalz und Unterfranken die Durchführung des FELEG örtlich geprüft.

Anfang 1996 hat die damalige Vorprüfungsstelle des BML parallel zu den Erhebungen bei der SLAK eine gleichgerichtete Prüfung bei der Landwirtschaftlichen Alterskasse Berlin vorgenommen.

Bei den örtlichen Prüfungen dieser landwirtschaftlichen Alterskassen wurden keine Rechtsverstöße festgestellt, die eine Überprüfung aller bewilligten Ausgleichsgelder, wie sie derzeit in Sachsen unter Leitung der zuständigen Aufsichtsbehörde durchgeführt wird, erforderlich gemacht hätten.

Eine Rechnungsprüfung der Landwirtschaftlichen Alterskasse Oberfranken und Mittelfranken durch den Bundesrechnungshof oder die damalige Vorprüfungsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) in bezug auf die Gewährung von Ausgleichsgeld nach dem FELEG ist nicht erfolgt. Aus diesem Grunde kann auch keine Aussage zu möglichen ähnlichen Rechtsverstößen, wie sie im Bereich der SLAK festgestellt wurden, gemacht werden.

3. In wie vielen Fällen wurden Anträge auf Ausgleichsgeld nach dem FELEG jeweils abgelehnt?

Die Zahl der abgelehnten Anträge auf Ausgleichsgeld ergibt sich aus der nachfolgenden Übersicht

Alterskasse	1995	1996	1997
LAK Berlin	741	1 576	541
Sächsische LAK	275	140	444
Gartenbau (Ost)	61	37	24
zusammen	1 077	1 753	1 009

Vollständige Zahlenangaben für das erste Quartal 1998 liegen noch nicht vor.

4. Was hat die Bundesregierung konkret veranlaßt, die Rechtmäßigkeit der Bescheide überprüfen zu lassen, und erfolgte diese Überprüfung innerhalb der der zuständigen Behörde vorgegebenen Fristen?

Die Bundesregierung ist durch das Ergebnis mehrerer Prüfungen des Bundesrechnungshofes und der früheren Vorprüfungsstelle des BML zum Vollzug des FELEG bei der SLAK veranlaßt worden, die Rechtmäßigkeit der erteilten Bescheide auf Ausgleichsgeld überprüfen zu lassen. Bundesrechnungshof und Vorprüfungsstelle haben im Rahmen ihrer Prüfungen – zuletzt im Juli 1997 – in erheblichem Umfang Verstöße gegen die bei der Gewährung von Ausgleichsgeld nach dem FELEG zu beachtenden Vorschriften festgestellt.

Die Bundesregierung hat gegenüber dem Sächsischen Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Familie (SMS), das den Vollzug von Weisungen des Bundes bei der Ausführung des FELEG sicherzustellen hat, mehrfach auf die Notwendigkeit einer zügigen Prüfung der Bewilligungsbescheide hingewiesen. Eine möglichst rasche Überprüfung ist schon im Interesse der Betroffenen notwendig; darüber hinaus läßt sich auch nur so sicherstellen, daß die Rücknahme rechtswidriger Bewilligungsbescheide – bei Vorliegen der sonstigen Rücknahmevoraussetzungen nach § 45 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) – nicht bereits wegen Ablaufes der Frist von zwei Jahren nach Bekanntgabe des rechtswidrigen Bescheids ausgeschlossen ist.

Zum Zwecke der Überprüfung wurde Anfang Dezember 1997 im SMS eine Arbeitsgruppe aus acht Personen gebildet. Diese wurde Ende Februar 1998 um zwei Personen erweitert und ab Mitte März 1998 um weitere drei Mitarbeiter ergänzt.

Konkrete Fristen für den zeitlichen Ablauf der Überprüfung der Ausgleichsgeldbescheide sind von der Bundesregierung nicht gesetzt worden.

5. In wie vielen Fällen ist dadurch bisher festgestellt worden, daß diese Bescheide rechtswidrig erteilt wurden?

Bislang (Stand: 9. April 1998) wurde nach Auskunft des SMS in 1 055 Fällen festgestellt, daß die Bescheide rechtswidrig erteilt wurden. Bezogen auf die Gesamtheit der bis zu diesem Zeitpunkt abschließend überprüften 1 598 Bescheide entspricht das einer Quote von 66 %.

6. Aus welchen Gründen wurden die Bescheide als rechtswidrig eingestuft?

Die Mehrzahl der rechtswidrigen Bescheide resultiert aus der rechtsfehlerhaften Annahme eines Kausalzusammenhangs zwischen Flächenstillegung und Entlassung.

Ein weiterer Schwerpunkt der fehlerhaften Rechtsanwendung ist darin begründet, daß Ansprüche auf Ausgleichsgeld vordergründig mit dem Abbau der Tierbestände begründet wurden, ohne jedoch den ursächlichen Zusammenhang mit einer Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen darzustellen. Damit wurde auch Arbeitnehmern Ausgleichsgeld gewährt, die ihren Arbeitsplatz infolge anderer, nicht im Zusammenhang mit der Bodenbewirtschaftung stehender Ursachen verloren haben (z. B. Reduzierung der Tierproduktion infolge der rückläufigen Preisentwicklung bei Rindfleisch aufgrund der BSE-Problematik).

7. Stimmt die Bundesregierung der Auffassung einer Stellungnahme des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen zum FELEG zu, in der behauptet wird, daß nach einer Aussage in der zweiten und dritten Lesung des FELEG im Deutschen Bundestag „der Kausalitätszusammenhang erbracht ist, wenn der Unternehmer bestätigt, daß der Verlust des Arbeitsplatzes auf die Teilnahme an Maßnahmen des § 13 Abs. 1 zurückzuführen ist, es sei denn, es liegen der LAK konkrete Erkenntnisse darüber vor, daß die Angabe nicht der Realität" entsprehe, in Zweifelsfällen könne die landwirtschaftliche Alterskasse gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 SGB X Auskünfte bei den landwirtschaftlichen Unternehmern einholen, und wie beurteilt die Bundesregierung in dem Zusammenhang die Vermutung, daß sich daher für die landwirtschaftlichen Alterskassen ein erheblicher Interpretationsspielraum ergab?

Sofern der Unternehmer bestätigt, daß der konkrete Arbeitsplatzverlust ursächlich durch eine Maßnahme nach § 13 Abs. 1 FELEG bedingt ist, hat diese Erklärung für die landwirtschaftliche Alterskasse grundsätzlich die Vermutung der Richtigkeit zur Folge. Dies gilt jedoch nur dann, wenn nicht im Einzelfall besondere Anhaltspunkte gegen eine stillegungs-/extensivierungsbedingte Entlassung sprechen. Ein solcher Anhaltspunkt liegt unter anderem dann vor, wenn die Zahl der nach Auskunft des Unternehmers stillegungs-/extensivierungsbedingt entlassenen Arbeitnehmer bezogen auf die Gesamtbeschäftigtenzahl des Unternehmens den Anteil der stillgelegten Fläche an der Gesamtfläche des Unternehmens übersteigt. In diesem Fall ist die Alterskasse verpflichtet, im Rahmen der erforderlichen Einzelfallprüfung festzustellen, ob ausnahmsweise Sonderbedingungen vorliegen, die es rechtfertigen, eine dem Verhältnis stillgelegter Fläche/Gesamtfläche nicht mehr entsprechende Zahl von Arbeitskräften – bezogen auf die Gesamtzahl der Beschäftigten – zu entlassen.

Entsprechendes gilt auch in den Fällen, in denen zwischen dem Zeitpunkt des Beginns einer Maßnahme nach § 13 Abs. 1 FELEG und dem Verlust des jeweiligen Arbeitsplatzes ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten vor bzw. nach Maßnahmebeginn liegt. Auch in diesen Fällen ist die landwirtschaftliche Alterskasse aufgefordert, den Sachverhalt so weit aufzuklären, daß eine auf den Einzelfall bezogene Beurteilung des ursächlichen Zusammenhanges erfolgen kann.

Den landwirtschaftlichen Alterskassen kann in diesem Zusammenhang nicht ein so großer Interpretationsspielraum zugebilligt werden, der im Ergebnis einem Verzicht auf die ggf. erforderliche Einzelfallprüfung des ursächlichen Zusammenhangs gleichkäme.

8. Wie viele rechtswidrige Bescheide wurden bei den bisherigen Überprüfungen festgestellt, und
   a) wie viele dieser Bescheide bleiben trotz der Rechtswidrigkeit bestandskräftig, und
   b) in wie vielen Überprüfungsfällen steht die Entscheidung noch aus?

Von den 1 055 als rechtswidrig festgestellten Bescheiden sind nach Auskunft (Stand: 9. April 1998) des SMS 985 bestandskräftig. In 2 319 Fällen steht die Entscheidung noch aus.

9. Was sind im einzelnen die Gründe, wenn als rechtswidrig eingestufte Bescheide dennoch als bestandskräftig erachtet werden, bzw. welche Gründe sind maßgebend, wenn diese Bescheide für die Zukunft aufgehoben werden?

Nach Auskunft des SMS können rund 70 % der rechtswidrigen Bescheide schon deswegen nicht mehr zurückgenommen werden, weil zum Zeitpunkt der Überprüfung jeweils die Frist von zwei Jahren nach der Bekanntgabe des Bescheides abgelaufen ist (§ 45 Abs. 3 Satz 1 SGB X). In rund 20 % der Fälle können die Bescheide nicht aufgehoben werden, weil die Begünstigten auf den Bestand der Verwaltungsakte vertraut haben und ihr Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Nach diesen Angaben wurde in weiteren 4 % der Fälle bislang auf die Rücknahme im Rahmen der Ermessensausübung verzichtet. Die Rücknahme von rechtswidrigen Bescheiden beschränke sich daher auf den geringen Anteil von Fällen, in denen die Betroffenen im Rahmen der Anhörung weder vertrauensschutzbegründende Tatsachen noch soziale Härten, die im Rahmen der Ermessensausübung zu berücksichtigen sind, vorgebracht hätten.

10. a) Welche Konsequenzen ergeben sich für die von der Aufhebung betroffenen Arbeitnehmer im Hinblick auf die Lohnersatzleistungen bis zum Eintritt in das Rentenalter?

Liegen die Voraussetzungen für die Rücknahme eines rechtswidrigen Bescheides mit Wirkung für die Zukunft vor, so wird auf der Grundlage des § 45 SGB X der rechtswidrige Bewilligungsbescheid nur teilweise zurückgenommen, soweit der betreffende Begünstigte keinen Anspruch gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit mehr hat. Besteht jedoch noch ein Anspruch des rechtswidrig Begünstigten auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit, so ist in diesen Fällen der Bewilligungsbescheid vollständig aufzuheben und die Zahlung von Ausgleichsgeld einzustellen.

Die teilweise Rücknahme rechtswidriger Bewilligungsbescheide erfolgt entsprechend einer vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung (BMA) im Einvernehmen mit dem BML erteilten Weisung in der Weise, daß das bewilligte Ausgleichsgeld auf das Niveau einer pauschalierten Arbeitslosenhilfe abgesenkt wird.

b) Welche Auswirkungen hinsichtlich der Höhe der Altersrente haben die Betroffenen zu tragen?

Soweit rechtswidrige Bewilligungsbescheide nach näherer Maßgabe der Voraussetzungen des § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft – teilweise – zurückgenommen werden, hat dies nach der vom BMA im Einvernehmen mit dem BML erlassenen Weisung Auswirkungen auf die Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung, die nach § 15 Abs. 1 Satz 4 FELEG vom Bund getragen werden.

Bei den Beziehern rechtmäßiger Ausgleichsgeldleistungen ist Bemessungsgrundlage für die Höhe der vom Bund zu übernehmenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung das der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrunde liegende Bruttoarbeitsentgelt. Soweit rechtswidrige Ausgleichsgeldleistungen nach § 45 SGB X mit Wirkung für die Zukunft teilweise zurückgenommen werden, gelten 80 % des der Berechnung des Ausgleichsgeldes zugrundegelegten Bruttoarbeitsentgeltes als Beitragsbemessungsgrundlage im Sinne des § 15 Abs. 1 Satz 2 FELEG.

Die mit der Reduzierung der Beitragsbemessungsgrundlage verbundene Absenkung der vom Bund zu übernehmenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung für die Zeit des Bezuges von Ausgleichsgeld wirkt sich gegenüber einer unveränderten Fortzahlung des Ausgleichsgeldes und der unveränderten Übernahme der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung mindernd auf die Höhe einer späteren Altersrente aus.

Entsprechendes gilt in den Fällen, in denen ausnahmsweise rechtswidrige Ausgleichsgeldbescheide mit Wirkung für die Zukunft vollständig aufgehoben werden, da der Betreffende noch Anspruch auf Leistungen der Bundesanstalt für Arbeit hat.

11. Welche Auswirkungen hat das Einfrieren des Zahlbetrages für die bestandskräftigen Bescheide hinsichtlich der Höhe der Altersrente?

Da die Leistungen für ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer nach dem FELEG auch die Übernahme von Beiträgen zur Sozialversicherung (§ 15 FELEG) umfassen, gilt § 48 Abs. 3 SGB X auch für die vom Bund zu tragenden Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung nach § 15 Abs. 1 Satz 4 FELEG. Dies hat zur Folge, daß die Entrichtung der Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung aufgrund der Bemessungsgrundlage erfolgt, wie sie dem „eingefrorenen" Ausgleichsgeld zugrunde liegt.

12. Trifft es zu, daß der jeweilige Arbeitnehmer keinerlei Einfluß auf den Antrags- und Entscheidungsprozeß hatte, und wenn doch, welche Möglichkeiten der Einflußnahme standen ihm zur Verfügung?

Der von einer Flächenstillegung bzw. Extensivierung betroffene Arbeitnehmer muß, um einen Anspruch auf Ausgleichsgeld zu realisieren, einen entsprechenden Antrag stellen. Auf das Entscheidungsverfahren kann er nur im Falle einer eventuell notwendigen Anhörung Einfluß nehmen. Dagegen unterlagen sowohl die den Kausalzusammenhang determinierende Stillegungs- bzw. Extensivierungsmaßnahme als auch die Entlassung von Arbeitnehmern der unternehmerischen Disposition des Betriebes.

13. Wie ist dies unter dem Tatbestand des Vertrauensschutzes zu werten, wenn, wie geschehen, Bescheide aufgehoben werden, nachdem der Antragsteller schon seit 20 oder 22 Monaten Zahlungen nach dem FELEG erhalten hat?

Nach § 45 Abs. 2 SGB X darf ein rechtswidriger begünstigender Verwaltungsakt nicht zurückgenommen werden, soweit der Begünstigte auf den Bestand des Verwaltungsaktes vertraut hat und sein Vertrauen unter Abwägung mit dem öffentlichen Interesse an einer Rücknahme schutzwürdig ist. Hierbei ist das Vertrauen in der Regel schutzwürdig, wenn der Begünstigte erbrachte Leistungen verbraucht oder eine Vermögensdisposition getroffen hat, die er nicht mehr oder nur unter unzumutbaren Nachteilen rückgängig machen kann. Die Tatsache, daß jemand schon seit längerer Zeit rechtswidrige Leistungen erhalten hat, ist hierbei einer von mehreren Umständen, die bei der Prüfung, ob schutzwürdiges Vertrauen vorliegt oder nicht, zu berücksichtigen sind; für sich alleine vermag dieser Umstand grundsätzlich keinen Vertrauensschutz zu begründen. Entscheidend sind immer die Umstände des Einzelfalles.

14. In welchem Umfang kann in diesen Fällen Vertrauensschutz auch für als rechtswidrig eingestufte Bescheide eintreten, weil eine Aufhebung solcher Bescheide zu schweren sozialen Härten führen würde?

Wie zu Frage 13 ausgeführt, ist zunächst zu prüfen, ob das Vertrauen des einzelnen auf den Bestand des Bescheides schutzwürdig ist. Soweit dieses Vertrauen nicht schutzwürdig ist, d. h. die tatbestandlichen Voraussetzungen für eine Aufhebung vorliegen, ist es immer noch im Rahmen des Ermessens zu prüfen, ob der Bescheid tatsächlich aufgehoben wird. Im Rahmen des Ermessens ist allgemein zu berücksichtigen, welche Folgen eine Aufhebung hätte.

15. Trifft es zu, daß in einer größeren Zahl von Fällen eine Bearbeitungszeit zwischen Antragstellung und Ablehnung des Antrages von bis zu 16 Monaten vorlag und die Antragsteller in dieser Zeit keinerlei Lohnersatzleistungen erhielten, und wenn ja, wie viele Fälle waren davon betroffen?

Nach Auskunft des SMS ist es zutreffend, daß in einer größeren Anzahl von Fällen Bearbeitungszeiten von bis zu 18 Monaten, in Ausnahmefällen sogar bis zu 30 Monaten, vorlagen.

Nach Auskunft des SMS hat ferner die – im übrigen nicht näher zu beziffernde – Mehrzahl der Antragsteller während der Bearbeitungszeit keine Lohnersatzleistungen erhalten. Der fehlende Bezug von Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz/Drittes Buch Sozialgesetzbuch (AFG/SGB III) beruhte darauf, daß die Betreffenden keinen entsprechenden Antrag gestellt haben. Hierbei ist zu berücksichtigen, daß nach § 12 Satz 1 Nr. 2 FELEG in der Fassung des Agrarsozialreformgesetzes 1995 der Anspruch auf Ausgleichsgeld insbesondere bei Bezug einer Lohnersatzleistung nach dem AFG grundsätzlich ruht. Zu beachten ist jedoch, daß der Gesetzgeber auf Vorschlag der Bundesregierung zugunsten der Betroffenen mit dem Ende 1995 verkündeten Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Reform der agrarsozialen Sicherung gerade im Hinblick auf die in der Anfangszeit nach der Überleitung des FELEG auf die neuen Bundesländer längeren Bearbeitungszeiten bei den Alterskassen in § 18c Abs. 4 FELEG eine Sonderregelung getroffen hat. Diese Sonderregelung trat rückwirkend zum 1. Januar 1995 in Kraft. Hiernach war § 12 Satz 1 Nr. 2 FELEG in den Fällen nicht anzuwenden, in denen ein Anspruch auf die Lohnersatzleistung insbesondere nach dem AFG/SGB III nach dem 31. Dezember 1994 und ein Anspruch auf Ausgleichsgeld bis zum 30. Juni 1996 erworben wird. Der Anspruch auf die Lohnersatzleistung insbesondere nach dem AFG ruhte dann bei rückwirkender Bewilligung des Ausgleichsgeldes mit Wirkung ab dem Zeitpunkt, zu dem das Ausgleichsgeld zuerkannt wurde. Hierdurch sollte es den Betroffenen ermöglicht werden, ohne Verlust des Anspruches auf das höhere Ausgleichsgeld eine eventuell lange Bearbeitungzeit des Antrages auf Ausgleichsgeld mit einer anderen Lohnersatzleistung, insbesondere mit Arbeitslosengeld, zu überbrücken.

16. Welche Ansprüche können die Antragsteller in dem Fall gegen die landwirtschaftliche Alterskasse durchsetzen, die den Betrieb und die Betroffenen möglicherweise falsch beraten hat, da die meisten der heute Betroffenen höchstwahrscheinlich auf ein Ausscheiden aus den Betrieben, in denen sie oftmals mehrere Jahrzehnte gearbeitet haben, verzichtet hätten, um ihre Alterssicherung nicht zu gefährden?

Nach allgemeinen rechtlichen Grundsätzen käme bei einer falschen Beratung durch einen Sozialleistungsträger ggf. ein Amtshaftungsanspruch bzw. ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch in Betracht.

17. Unter welchen Bedingungen stellt sich nach Auffassung der Bundesregierung der Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage durch die betroffenen Arbeitnehmer eine Vermögensdisposition dar, die ein schutzwürdiges Vertrauen der Begünstigten im Sinne des § 45 des SGB X begründet?

Sind sämtliche überprüften Bezieher von Ausgleichsgeld hierzu befragt bzw. aufgeklärt worden?

Der Verzicht auf eine Kündigungsschutzklage kann grundsätzlich nur dann eine einer Aufhebung entgegenstehende Vermögensdisposition im Sinne von § 45 Abs. 2 SGB X darstellen, wenn auf die Erhebung einer Kündigungsschutzklage nach Erlaß des bewilligenden Ausgleichsgeldbescheides verzichtet wird. In aller Regel wurde jedoch auf eine Kündigungsschutzklage bereits vor Erlaß eines Bewilligungsbescheides verzichtet.

Im übrigen ist nach Auskunft des SMS hierüber im Rahmen des Anhörungsverfahrens eine entsprechende Aufklärung erfolgt.

18. Wie bewertet die Bundesregierung Fälle, bei denen z. T. nach über 18monatiger Bearbeitungszeit ein ablehnender Bescheid zum Ausgleichsgeld erst dann beim Antragsteller einging, als dieser durch Ablauf von mehr als zwei Jahren seit seinem Ausscheiden aus dem landwirtschaftlichen Betrieb den für den Bezug von Arbeitslosengeld erforderlichen Nachweis von zwölf Monaten mit Versicherungspflicht innerhalb der Rahmenfrist von drei Jahren nicht mehr erbringen konnte, und deshalb kein Anspruch auf Arbeitslosengeld besteht?

    Welche Ansprüche können derart Betroffene gegenüber der SLAK aufgrund der wohl überlangen Bearbeitungszeit geltend machen?

Nach Auskunft des SMS sind bislang keine Fälle bekannt geworden, in denen aufgrund der langen Bearbeitungszeiten die Anspruchsvoraussetzungen für Leistungen nach dem AFG/SGB III nachträglich weggefallen wären. Im Hinblick auf in der Anfangszeit nach der Überleitung des FELEG auf die neuen Bundesländer teilweise nicht zu vermeidenden längeren Bearbeitungszeiten wird im übrigen auf die Antwort zur Frage Nr. 15 und die dort gemachten Ausführungen zu der für die Betroffenen geschaffenen Sonderregelung verwiesen.

Soweit durch eine übermäßig lange Bearbeitungsdauer bei der SLAK ein eventueller Anspruch des Antragstellers gegenüber der Bundesanstalt für Arbeit verlorengegangen sein sollte, wäre die Frage der Amtshaftung der SLAK gegenüber dem Antragsteller zu prüfen und ggf. im Aufsichts- oder Gerichtswege zu klären.

19. Welche Ansprüche hinsichtlich des Bezuges von Arbeitslosenhilfe bestehen in den in Frage 18 angesprochenen Fällen, und wie wird ggf. hier die Zeit zwischen dem Ausscheiden aus dem Betrieb und dem Beginn des Bezuges von Arbeitslosenhilfe rentenrechtlich bewertet?

    Ist es zutreffend, daß hinsichtlich der für die Einstufung dieser Zeit als Anrechnungszeit in der Rentenversicherung erforderlichen Meldung beim Arbeitsamt die Antragstellung auf Ausgleichsgeld bei der SLAK dazu nicht ausreicht?

Ein Anspruch auf Arbeitslosenhilfe ist in den genannten Fällen insbesondere deshalb nicht begründet, weil der Antragsteller in der gesetzlich maßgeblichen Vorfrist von einem Jahr nicht mindestens fünf Monate als Arbeitnehmer versicherungspflichtig beschäftigt gewesen ist.

Zur rentenrechtlichen Bewertung ist allgemein – nicht nur bezogen auf die hier in Rede stehenden Fälle – anzumerken, daß Anrechnungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung Zeiten sind, in denen Versicherte wegen Arbeitslosigkeit bei einem deutschen

Arbeitsamt als Arbeitsuchende gemeldet waren und eine öffentlich-rechtliche Leistung bezogen oder nur wegen des zu berücksichtigenden Einkommens oder Vermögens nicht bezogen haben (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI). Ob in den hier angedeuteten Fällen die Voraussetzungen vorliegen, diese Zeiten als Anrechnungszeiten in der Rentenversicherung zu berücksichtigen, läßt sich seitens des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung nicht feststellen. Die Anwendung und Auslegung von Rechtsvorschriften obliegt dem zuständigen Rentenversicherungsträger und im Streitfalle den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit. Die Anfrage wurde zum Anlaß genommen, den Verband Deutscher Rentenversicherungsträger zu bitten, die Berücksichtigungsfähigkeit dieser Zeiten als Anrechnungszeiten zu prüfen und auf eine einheitliche Anwendung der Rechtsvorschriften durch alle beteiligten Rentenversicherungsträger hinzuwirken.

20. Trifft es zu, daß sich über „gewöhnliche" Stillegungsmaßnahmen hinaus auch für den sich aus dem sächsischen Kulturlandschaftprogramm ergebenden Arbeitskräfteabbau infolge der Extensivierung „Quotenplätze" für den Betrieb hinsichtlich der Teilnahme an dem FELEG ergeben, und welche Sonderregelungen bestehen bezüglich der Anerkennung der Antragsteller bei derartigen Extensivierungsmaßnahmen?

Nach § 13 FELEG können ältere landwirtschaftliche Arbeitnehmer bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen ein Ausgleichsgeld erhalten, wenn ihre Beschäftigung in einem Unternehmen der Landwirtschaft aufgrund einer Maßnahme nach Maßgabe EG-rechtlicher Vorschriften hinsichtlich einer Stilllegung oder Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen endet. Nimmt der frühere Arbeitgeber des Antragstellers an einem Extensivierungsprogramm teil, das einen unmittelbaren Flächenbezug aufweist, sind bei der Prüfung der Kausalität dieser Maßnahme für die Entlassung von Arbeitnehmern die Auswirkungen der Maßnahme auf den Arbeitskräftebedarf des Unternehmens in jedem Einzelfall zu prüfen; eine pauschale Prüfung ist unzulässig.

Bei Maßnahmen nach der Richtlinie für die Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft (KULAP) handelt es sich um ein sächsisches Landesprogramm, das u. a. Maßnahmen zur Extensivierung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Sinne der Verordnung (EWG) Nr. 2078/92 für umweltgerechte landwirtschaftliche Produktionsverfahren enthält. Nimmt ein landwirtschaftliches Unternehmen an diesen Maßnahmen teil, ist regelmäßig nicht mit einem – mögliche Entlassungen rechtfertigenden – Minderbedarf an Arbeitskräften zu rechnen. Dies schließt jedoch nicht aus, daß in Einzelfällen bei Vorliegen entsprechender Nachweise ein Arbeitskräfteabbau infolge der Extensivierungsmaßnahme sachlich gerechtfertigt ist und deshalb ein Anspruch auf Ausgleichsgeld besteht. Dies kann beispielsweise dann in Betracht kommen, wenn aufgrund der Teilnahme an dem Programm eine Reduzierung der Tierbesatzdichte je Hektar Futterfläche des Betriebes erfolgt und dadurch Entlassungen von Arbeitskräften im Bereich der Tierproduktion notwendig werden.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333